

Öffentliche Bekanntmachung

der Stadt Andernach

über das Inkrafttreten der 6. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplans „Meringstraße/Neugasse“

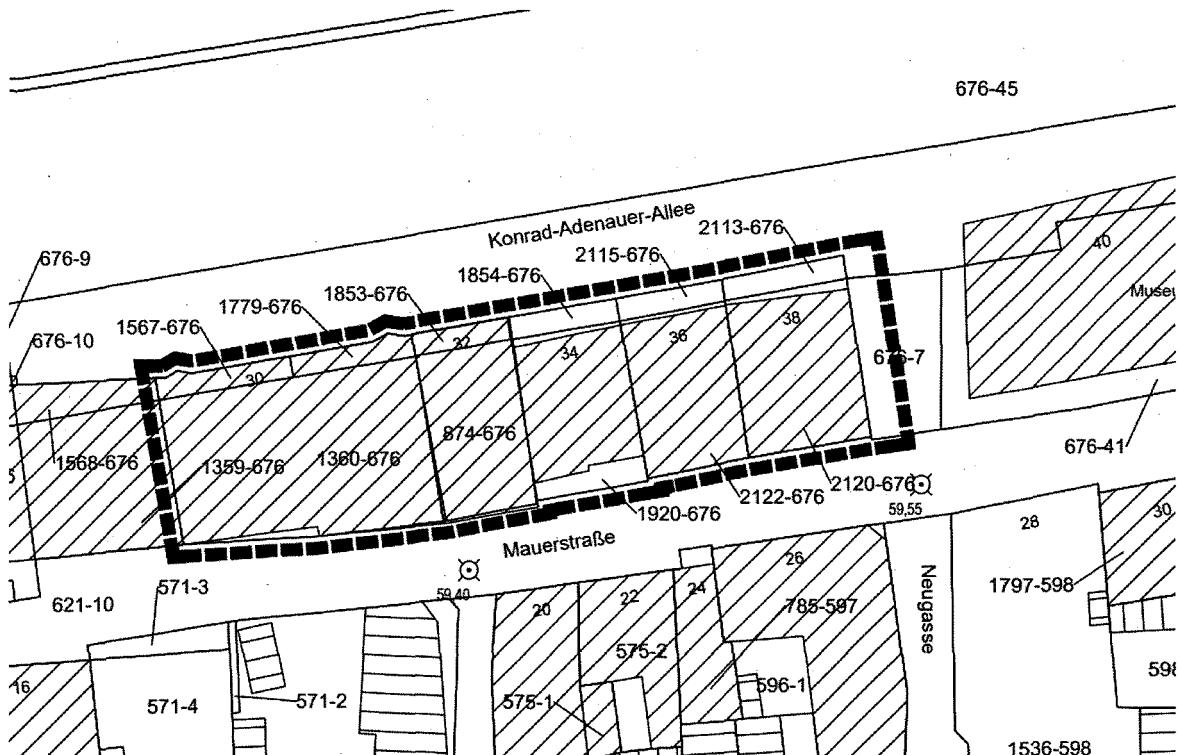
Der Stadtrat der Stadt Andernach hat in seiner öffentlichen Sitzung am 22.01.2026 auf Grund von § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB), in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 22.12.2025 (BGBl. 2025 I Nr. 348) die 6. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplans „Meringstraße/Neugasse“ als Satzung beschlossen.

Der vorstehende Beschluss des Stadtrats wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung umfasst eine Fläche von rund 920 m². Das Plangebiet liegt zwischen der Konrad-Adenauer-Allee, der Maurerstraße und der Neugasse. Damit sind von der Bebauungsplanänderung die Gebäude der Konrad-Adenauer-Allee 30 - 38 (gerade Zahlen) betroffen. Mit der 6. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplans wird ein Teilbereich der 5. Bebauungsplanänderung überplant. Der im Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Rheinanlagen“ liegende Teil der Parzelle 676/7, Flur 1, Gemarkung Andernach wird mit Inkrafttreten des Bebauungsplanes „Meringstraße / Neugasse“ 6. Änderung und Erweiterung aufgehoben.

Hierzu ist die Aufstellung eines Bebauungsplanes im beschleunigten Verfahren gem. § 13 a BauGB erforderlich.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans ist in dem nachstehenden Übersichtsplan durch eine gestrichelte Linie umgrenzt.



Planungsziele

Mit der Aufstellung der 6. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes „Meringstraße/Neugasse“ sollen die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für eine behutsame Nachverdichtung geschaffen werden. Der entsprechende Geltungsbereich bildet einen Teilbereich der 5. Änderung des Bebauungsplanes „Meringstraße/Neugasse“ und des Bebauungsplanes „Rheinanlagen“ ab.

Die Festsetzungen der 5. Änderung des Bebauungsplanes „Meringstraße/Neugasse“ bleiben in ihren Grundzügen erhalten. Durch Aufstellung der 6. Änderung und Erweiterung ergeben sich lediglich leicht veränderte Gebäudehöhen und Geschossigkeiten innerhalb der Bestandsbebauung. Die bisherige Nutzung als Urbanes Gebiet nach § 6 BauNVO bleibt unverändert.

Damit soll der bauplanungsrechtliche Rahmen für eine behutsame Nachverdichtung neu definiert und ein Umbau der Gebäude bzw. der Dachgeschosse im Geltungsbereich zugelassen werden. Die Wirkung auf die vorhandene Bebauung und die in der Umgebung befindlichen Einzeldenkmäler sind besonders zu berücksichtigen.

Durch die Nachverdichtungsmaßnahme im Rahmen der Bauleitplanung soll zum einen zusätzlicher Wohnraum im Stadtgebiet geschaffen werden und zum anderen ein alteingesessenes Hotel saniert werden.

Hinweis

Die Ausfertigung des Bebauungsplans im beschleunigten Verfahren gem. § 13 a BauGB erfolgte durch Herrn Oberbürgermeister Christian Greiner am 06.02.2026

Der Satzungsbeschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Die Bebauungsplanurkunde mit Begründung und Satzungstext kann bei der Stadtverwaltung Andernach, Rathaus, Stadtplanungsamt, Läufstraße 11, Zimmer 316 (Aufzug vorhanden) eingesehen werden. Termine können per E-Mail über die Adresse stadtplanung@andernach.de oder telefonisch über folgende Nummern vereinbart werden:

Frau Freundt: 02632/922-288, Herr Trapp: 02632/922-239

Die Termine werden während der Dienstzeiten montags bis donnerstags von 8.00 Uhr bis 14.00 Uhr, freitags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr vergeben.

Um eine vorherige Terminvereinbarung wird gebeten. Es können auch Termine außerhalb der o. g. Uhrzeiten vereinbart werden.

Zusätzlich sind die Planunterlagen in das Geoportal des Landes Rheinland-Pfalz (<http://www.geoportal.rlp.de>) eingestellt. Einsehbar sind die Planunterlagen auch auf der Internetseite der Stadt Andernach (www.andernach.de) unter der Rubrik ► Verwaltung ► Ortsrecht/Bauleitpläne ► Bebauungspläne.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39 - 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren, gestellt ist, wird hingewiesen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 – 3 und Abs. 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, Fehler gemäß § 214 Abs. 2a BauGB sowie Mängel in der Abwägung gemäß § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB sind gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1 – 3 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Andernach geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Gemäß § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 20.12.2024 (GVBl. S. 473, 475) wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO oder solchen, die aufgrund der GemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf eines Jahres nach Bekanntmachung die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet, oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Stadtverwaltung Andernach unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Andernach, 06.02.2026
Stadtverwaltung Andernach



Christian Greiner
Oberbürgermeister